

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 17. August 2010  
TE / H11

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wasser

3003 Bern

(résumé en français à la fin du document)

## **Stellungnahme der SAB zu den Verordnungsänderungen betreffend der Parlamentarischen Initiative „Schutz und Nutzung der Gewässer“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

### **A) Generelle Bemerkungen**

Im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens werden auf unzulässige Art und Weise verschiedenste Themen miteinander vermischt. Der Themenbereich „Versickerung des Abwassers“ hat mit der Umsetzung der Bestimmungen zur parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer nichts zu tun. Diesbezüglich sollte eine separate Vernehmlassung durchgeführt werden. Ebenso haben die Anpassungen bei den Programmvereinbarungen gemäss NFA nichts mit der Umsetzung der Verordnungen zum Gewässerschutz zu tun. Wir bitten Sie, in Zukunft derartige Vermischungen von Sachgeschäften zu unterlassen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen gehen insbesondere im Bereich des Gewässerraumes zu weit, greifen in die Kompetenz der Kantone ein und berücksichtigen beispielsweise die Anliegen der Landwirtschaft nicht. **Die SAB lehnt deshalb den Entwurf der Gewässerschutzverordnung ab.**

## B) **Verordnungsänderungen auf Grund der Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer**

### B.1 **Gewässerraum**

**Die Bestimmungen zum Gewässerraum gehen unseres Erachtens zu weit und müssen in der vorliegenden Form abgelehnt werden.**

In Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird die minimale Breite des Gewässerraumes detailliert festgelegt. Die Kantone können diese Werte gemäss Verordnungstext allenfalls erhöhen, nicht aber reduzieren. Damit wird den lokal sehr unterschiedlichen Voraussetzungen nicht Rechnung getragen. Die Festlegung des Gewässerraumes muss über die Instrumente der Raumplanung erfolgen. Das bedeutet, dass in der Regel die Kantone in der Richtplanung den Gewässerraum bezeichnen, die Gemeinden diesen dann eigentümerverbindlich in der Bauzonenplanung aufnehmen. Die Festlegung des Gewässerraumes ist – wie andere raumplanerische Aufgaben auch – letztlich eine Frage der Interessensabwägung. Die Komplexität dieser Interessensabwägung ist naturgemäss auf Stufe Gemeinde am höchsten.

In Anerkennung der Kompetenzordnung in der Raumplanung hält Art. 36a Gewässerschutzgesetz klar fest, dass die Kantone den Gewässerraum festlegen. **Die Kompetenz für die Festlegung des Gewässerraumes muss deshalb bei den Kantonen liegen.** Mit dem hohen und verbindlichen Detaillierungsgrad von Art. 41a GSchV wird diese Kompetenzordnung durchbrochen. Der Bund greift in die Kompetenz der Kantone ein. Dieser Eingriff muss abgelehnt werden. Der Bund kann – wie bis anhin – Hilfsmittel (Richtlinien) zur Festlegung des Gewässerraumes erstellen. Die effektive Festlegung muss aber den Kantonen überlassen sein.

Welche Konsequenzen die Festlegung des Raumbedarfs konkret hat, kann an einem rein rechnerischen Beispiel aufgezeigt werden. Die Fliessstrecke der Reuss zwischen Erstfeld und dem Vierwaldstättersee beträgt rund 15 km. Ein Gewässerraum von je 15 m zu beiden Seiten der Reuss bedeutet, dass 45 Hektaren Land als Gewässerraum betrachtet werden müssten. Dies in der engen Reussebene, in der ohnehin schon von anderen Infrastrukturanlagen sehr viel Boden beansprucht wird und nur wenig flaches Land für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht. In den anderen inneralpineren Tälern stellen sich vergleichbare Verhältnisse. Erschwerend kommt hinzu, dass gemäss Erläuterungen auf S. 11 Hochwasserschutzbauten nicht zum Gewässerraum gerechnet werden sollen. Der effektive Raumbedarf für die Fliessgewässer wird damit nochmals wesentlich höher als die im Verordnungstext angegebenen Minimalwerte. Das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Ebenso wenig erscheint es uns sinnvoll, dass Kieswerke ausserhalb des Gewässerraumes erstellt werden sollten. Denn diese dienen wesentlich zur Bewirtschaftung des Geschiebes der Fliessgewässer und sind damit unmittelbar standortgebunden.

Gemäss Art. 41a, Abs. 4 soll der Gewässerraum auch für **eingedolte Gewässer** festgelegt werden. **Diese Bestimmung macht unseres Erachtens keinen Sinn.**

Für eingedolte Gewässer ist der Gewässerraum erst dann fest zu legen, wenn das entsprechende Gewässer wieder offen geführt wird.

In Art. 41a, Abs. 4 werden die Ausnahmen definiert, in denen der Gewässerraum nicht festgelegt werden muss. Dass der Wald ausgeklammert wurde, ist zu begrüssen. Hingegen muss gemäss der vorgeschlagenen Formulierung in sämtlichen landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Ausnahme des Sömmerungsgebietes der Gewässerraum festgelegt werden. Damit werden praktisch alle grösseren Fliessgewässer im Berggebiet der Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraumes unterstellt. Die landwirtschaftlichen Zonen tragen als wesentlichem Bestimmungsfaktor der Steilheit des Geländes Rechnung. In steilen Geländen kann der Gewässerraum nicht gleich festgelegt werden wie im Flachland. **Die Bergzonen I bis IV sind deshalb ebenfalls von der Regelung des Gewässerraumes auszunehmen.**

**Unseres Erachtens müssen zudem landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsanlagen sowie insbesondere Suonen von der Pflicht zur Festlegung des Gewässerraumes ausgenommen werden.** Diese Anlagen stehen in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die Festlegung eines Gewässerraumes würde bei diesen Anlagen die landwirtschaftliche Nutzfläche weiter eingeschränkt, was paradox ist.

Unsere Überlegungen zu den Fliessgewässern gelten analog zu den stehenden Gewässern (Art. 41b). Der Bund darf hierzu keine verbindlichen Werte vorgeben. **Die Festlegung des Gewässerraumes der stehenden Gewässer muss in der Kompetenz der Kantone liegen.**

Die Kantone müssen den Gewässerraum innerhalb von 5 Jahren in einer Gewässerraumkarte festhalten. Bis anhin war die Praxis, dass der Gewässerraum bei Hochwasserschutzmassnahmen festgelegt wurde. Die Frist von 5 Jahren erscheint uns als zu kurz. **Die Kantone sollen weiterhin die Möglichkeit haben, den Gewässerraum zeitlich flexibel festzulegen. In der Verordnung ist lediglich der Endzeitpunkt, d.h. nach 20 Jahren, festzuhalten.**

Die Planung der Revitalisierungen soll laut Art. 41d, Abs. 4 alle 12 Jahre erneuert werden. Das war seitens der Berggebiete nicht die Absicht hinter der Parlamentarischen Initiative. Wir sind bei der Beratung der Initiative und der Revision des Gewässerschutzgesetzes davon ausgegangen, dass die Planung einmal durchgeführt wird und dann abgeschlossen ist. Im Gewässerschutzgesetz findet sich denn auch keine Bestimmung, welche eine wiederkehrende Planung vorsehen würden. Die Verordnung geht hier eindeutig weiter als das Gesetz. **Auf diese wiederkehrende Planung ist zu verzichten.**

#### Konkrete Änderungsanträge:

Art. 41a, Abs. 1 bis 3 sind ersatzlos zu streichen.

In Analogie ist Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zu streichen.

Art. 41a, Abs. 4: „Die Kantone legen den Gewässerraum bei allen Fließgewässern, ~~einschliesslich denen die eingedolt sind~~, fest. (...)“

Art. 41a, Abs. 4, Bst. a ist wie folgt neu zu formulieren: „(...) ~~im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet der Tal- oder Hügelizeone zugeordnet sind~~, (...)“

Ferner ist in Art. 41a, Abs. 4 ein neuer Buchstabe c einzufügen: „es sich um landwirtschaftliche Be- oder Entwässerungsanlagen oder Suonen handelt“.

Art. 41c, Abs. 1: „Im Gewässerraum dürfen nur unmittelbar standortgebundene Anlagen wie Hochwasserschutzbauten, Kiesentnahmeanlagen, unbefestigte Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.“

Art. 41d Absatz 4: ersatzlos streichen.

Art. 41b, Abs. 2: ersatzlos streichen.

Art. 41b, Abs. 3: „Die Kantone erhöhen oder reduzieren die Breite des Gewässerraumes ~~nach Absatz 2~~, soweit (...)“

Abs. 1 der Übergangsbestimmungen muss wie folgt geändert werden: Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss Art. 41a und 41b bis zum [5 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung] fest.

## B.2 Abgeltungen und Finanzierung

Art. 54b Abs. 3 sieht vor, dass Abgeltungen unter bestimmten Bedingungen einzeln gewährt werden können. Diese Kann-Formulierung erscheint uns auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung der NFA durch das BAFU problematisch. Die Einführung der NFA hat im Bereich des BAFU bisher nicht zu den erwünschten administrativen Erleichterungen und damit Effizienzgewinnen geführt, sondern im Gegenteil den Aufwand für Bund und Kantone eher erhöht. Die Programmvereinbarungen mussten wegen der Vorgaben des BAFU so detailliert ausgestaltet werden, dass sie letztlich wieder auf eine Einzelobjektfinanzierung hinausliefen. Der Aufwand verdoppelt sich damit quasi, da neben den bisherigen Einzelprojekten zusätzlich auch eine Programmvereinbarung ausgehandelt werden muss. Im Sinne der Effizienzsteigerung und klareren Aufgabenteilung muss der Bereich der Programmvereinbarungen beim BAFU wesentlich entschlackt werden. Der Bund soll sich auf seine strategische Steuerungsfunktion beschränken und die operative Umsetzung den Kantonen überlassen. In diesem Sinne fordern wir eine klare und verbindliche Grenze zwischen der Pflicht zur Programmvereinbarung resp der Einzelobjektfinanzierung. **Anstatt einer Kann-Formulierung ist eine zwingende Formulierung vorzusehen.**

Art. 54b, Abs. 3 ist deshalb wie folgt zu ändern:  
~~Abgeltungen können einzeln gewährt werden~~ werden einzeln gewährt, wenn (...)

## **C) Verordnungsänderung im Bereich Versickerung von Abwasser**

Diese Verordnungsänderungen haben wie einleitend festgestellt keinen Bezug zu den Verordnungen betreffend der Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer. Sie sollten deshalb von den übrigen Verordnungsanpassungen losgelöst werden.

Mit den Anpassungen sind wir einverstanden, da sie eine wesentliche Erleichterung im Bereich der Grundwasserschutz zonen S3 bringen.

## **D) Zusammenfassung**

Die Zustimmung zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer stellte aus Sicht der Berggebiete einen Kompromiss dar, um der längst fälligen Anpassung der Wasserzinse zum Durchbruch zu verhelfen. Mit den Verordnungsänderungen geht der Bund allerdings insbesondere im Bereich des Gewässerraumes zu weit. Auf detaillierte Vorgaben zur Festlegung des Gewässerraumes auf Bundesebene ist zu verzichten. Dies soll in der Kompetenz der Kantone liegen, wie es auch das Parlament im Rahmen der Parlamentarischen Initiative beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüssen

### **SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

#### **Résumé:**

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) rejette les nouvelles dispositions fixant l'espace à accorder aux eaux courantes. Les dispositions sont trop détaillées et remettent ainsi en question la compétence des cantons.

Les contrats de prestations Confédération – cantons doivent être améliorés. Le potentiel d'efficacité de la RPT n'a pas été utilisé au sein de l'OFE. Une solution consiste en fixant des limites claires et contraignantes entre les contrats de prestations et les subventions de projets individuels.